

dem ein Consiglio von neun Oberoffizieren zur Seite stand. e. Presidenza dell' annona e grassia für das Getreide- und Victualienwesen, zugleich mit Gericht und Fiscalat zur Entscheidung der wichtigsten Rechtsfälle. f. Presidenza degli Archivi für das Archivwesen, mit einem Generalsecretär und Rath. g. Presidenza delle Zecche e degli Uffici del Bollo, Ori e Argenti, Orefici e Argonieri für das Münzwesen und die polizeiliche Aufsichtigung der Gold- und Silbergewerbe. h. Prefettura generale di Acque e Strade für den Wasser- und Straßenbau unter der Vorstandschaft eines Kammerclerikers mit einem beigeordneten technischen Rath und einer Anzahl untergeordneter Maestri di Strade. 2. Die andere Hauptstelle der Verwaltung des Kirchenstaats gegenüber der des Cardinal-Camerlengo bildete das Staatssecretariat. Der Cardinal-Staatssecretär war bis vor Kurzem der eigentliche Minister des Papstes als Landesherrn; an ihn ist die Beforgung der auswärtigen Angelegenheiten übergegangen, welche früher von dem Consistorium unter persönlicher Leitung des Papstes besorgt worden waren. Im Consistorium waren Cardinäle, die sogenannten Cardinali-Padroni, mit der Vertretung der einzelnen Staaten betraut. Auch wurden einzelne Cardinäle zu besondern Verhandlungen mit auswärtigen Staaten abgeordnet. Unter dem Cardinal-Staatssecretär standen alle Gesandten, Nuntien, die Legaten der Provinzen des Kirchenstaats. Er führte die Unterhandlungen mit den Staaten und befehligte das Heer.

Die bisher betrachtete Organisation hatte die französische Eroberung geändert; bei der Restauration im J. 1815 wurde das frühere System nur in den Hauptgrundlagen wieder hergestellt; es blieben vielartige Reste der französischen Verwaltung, welche bekanntlich der Autonomie der Körperschaften widerstrebt. Nur in der Verwaltung der Stadt Rom prägte sich das System der eigenthümlichen Selbständigkeit ab, daher die städtische Verwaltung auch unter dem in seiner früheren Stellung beharrenden Cardinal-Camerlengo stehen blieb, obwohl bedeutende Theile seiner früheren Zuständigkeit an das Staatssecretariat übergingen, und der Governatore und der Tesoriere, die dem Cardinal-Camerlengo untergeordnet waren, mehr in die Unterordnung unter das Staatssecretariat kamen. Gerade aber weil die selbständige Verwaltung der Körperschaften unter der französischen Herrschaft aufgehoben und später nicht mehr hergestellt wurde, wuchsen der Regierung des Kirchenstaats eine Masse von Geschäften zu, und da diese in die Zuständigkeit des Staatssecretariats gekommen war, so wurde eine Theilung desselben nothwendig. Diese erfolgte im J. 1833 durch die Gründung des Staatssecretariats des Innern, obwohl auch jetzt noch eine Abhängigkeit des innern Staatssecretariats vom auswärtigen ersichtlich blieb. Die Competenz des innern Staatssecretariats umfaßte vor-

zugsweise die Communal- und Provinzialverwaltung. Diese zeigte folgende Gliederung. Jede Gemeinde (comune) stand unter einem Consalontere und einem Gemeinberath (anziani); ein Inbegriff von Gemeinden bildete einen Soverno unter einem Governatore, der die Verwaltung, die Polizei und die Rechtspflege in bürgerlichen und in Strafsachen besorgte; ein Inbegriff von Soverni bildete einen District unter dem Governatore des Hauptorts desselben; ein Inbegriff von Districten bildete eine Provinz mit einem Statthalter; sie hieß, wenn sie ein Cardinal verwaltete, Legation, sonst Delegation, provisorisch versehen, Prolegation. Diese Einteilung ging auf Administration und Polizei. Bekanntlich gab Pius IX. noch vor der Institution der eine Vertretung des Kirchenstaats bildenden Staatsconsulta die der Municipal- und Provinzialräthe. Für die Rechtspflege in bürgerlichen und in Strafsachen hatte jede Provinz ein Gericht zweiter Instanz; Gerichte höchster Instanz hatten Bologna und Macerata. So war der Staatssecretär des Innern für die Provinzen Minister des Innern und der Justiz. In letzterer Beziehung war er auch Vorsteher der Congregation der Consulta, die, aus zwölf Cardinälen bestehend, das höchste Criminalgericht und den Cassationshof bildete. Er leitete ferner den Consiglio economico militare und, trotz der Vorstandschaft des Decans des heiligen Collegiums, auch den Consiglio supremo camorale, endlich die Medicinal-, Bau- und andere Polizei. Der Cardinal-Staatssecretär des Auswärtigen hatte eine doppelte Stellung. Die eine übt er noch gegenwärtig aus als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und zwar in geistlichen und weltlichen Sachen; unter ihm stehen alle Gesandtschaften und ständigen Nuntiaturen; er führt den Verkehr mit den am heiligen Stuhl beglaubigten Gesandten der auswärtigen Mächte; daneben war er früher auch Cabinetminister, der eigentliche Minister des Staats, und zwar wieder in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Als solcher griff er in die Gesetzgebung, in die Organisation, in die Besetzung der Behörden der Curie und der höheren Aemter in der Stadt und in den Provinzen ein; bei der Erledigung der Vorstandschaften der Congregationen durfte er sie selbst versehen, er leitete die Wahl dieser Vorsteher, berief nach Ermessen die Congregationen und so auch die Congregazioni di stato; er leitete die Bewegungen des Heeres, die hohe Polizei, auch die Finanzen durch die von ihm präsidirte und aus den Vorstehern der Finanzbehörden bestehende Congregazione economica. So centralisirte er als Minister die verschiedenen Zweige der Regierung.

D. Die römische Curie als die Trägerin der Verwaltung des Primats. Im Anfang wurde der Paps in der Beforgung der wichtigeren Geschäfte des Primats von seinem Presbyterium unterstützt; minder wichtige besorgte er selbst mit Hilfe seiner Kapläne. Später gestal-